

wicklung können die langanhaltendsten und folgenreichsten unterschiedlichen Konsequenzen nach sich ziehen; sollten wir darum beim Umgang mit Nuancen und differenzierten Faktoren weniger kleinlich sein als die CDU/CSU, die ihren Gegnern nichts schenkt?

Obwohl es sich gegenwärtig bei dem Kontrahentenpaar Schröder-Heinemann nur um verschiedene Varianten ein und derselben Politik der Großen Koalition zu handeln scheint, gilt es, die in Zukunft stark anwachsende Differenzierung der von ihnen verkörperten Möglichkeiten bundesdeutscher Entwicklung vorauszusehen. Die für die CDU/CSU-Position nicht ungefährliche emanzipatorisch-demokratische Normalisierung des inneren Klimas der Bundesrepublik, die autoritären wie antikommunistischen und antiliberalen Tendenzen alle Entwicklungsaussichten entzöge, wird während einer Präsidentschaft Dr. Heinemanns eher heranwachsen oder gefördert werden können als unter den konservativen Auspizien Dr. Schröders, der schon in seiner Amtszeit als Innenminister mit der Vorbereitung der Notstandsgesetze beschäftigt war. Das gegenwärtige militärisch-ministerielle Engagement Schröders könnte ihn in einer nach CDU/CSU-Maßstäben gefährlichen, nämlich progressiv-emanzipatorischen Entwicklungsphase der Bundesrepublik dazu verleiten, eher einen griechischen als einen skandinavischen Weg in die Zukunft zu begünstigen; was dies aber für die vielen Einzelnen und das Schicksal der Gesellschaft bedeuten könnte, sollte auch den „Entlarvungs“-Befürwortern zu denken geben.

Viele Möglichkeiten liegen jetzt noch dicht beieinander. Gewiß würde sogar Dr. Schröder es von sich weisen, persönlich mit solchen Perspektiven in Verbindung gebracht zu werden. Aber die politisch-historischen und gesellschaftlichen Hintergrundrelationen von Menschen und Gruppen sind — wie dies ja die CDU/CSU gegenüber der

SPD und dem früheren CDU-Bundesinnenminister von 1949—50 Heinemann, der aus Friedensliebe Amt und Partei verließ, immer wieder geltend macht — im ganzen doch stärker als individuelle Augenblicksreflexionen. Eben aus diesem Grunde kann es für die Bundesrepublik und auch für Europa unter Umständen von großer Bedeutung sein, wer Anfang Juli für fünf Jahre in die Villa Hammerschmidt einziehen wird. Den Nachfolgern der Opfer des Zweiten Weltkrieges, einer hoffnungsvollen Zukunft der Dritten Welt und seiner eigenen Jugend ist es das Volk der Bundesrepublik schuldig, dem Frieden der Völker und der Emanzipation der Menschen alle Wege zu öffnen. Wer aber der Macht- und Militärpolitik den Vorrang einräumt, kann dazu nichts beitragen. So also gilt es, auch für die Linken, in Heinemann und Schröder die Ansätze divergenter Alternativentwicklungen der Zukunft zu erkennen, von denen nur eine verwirklicht werden kann. Klaus Ehrler

Siegt Strauß in der Verjährungsdebatte?

Eine Reihe von Veröffentlichungen hatte kurz vor Ablauf des Jahres den Eindruck erweckt, das Bundeskabinett werde in seiner letzten Sitzung vor der Weihnachtspause über einen Verbotsantrag gegen die NPD entscheiden. Nur wer sich über den Einfluß des CSU-Vorsitzenden Strauß auf das politische Geschehen in Bonn im unklaren ist, konnte überrascht sein, daß ein entsprechender Beschluß dann doch nicht gefaßt wurde. Kurz zuvor hatte Strauß nämlich zu verstehen gegeben, daß er einen Antrag auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit der NPD ablehne.

Und ohne die Zustimmung der CSU wagt Bundeskanzler Kiesinger offenbar keine Entscheidung.

Das gilt allem Anschein nach auch für das Problem der Verjährung von NS-Verbrechen. Wenn jetzt davon die Rede ist, dieses Thema werde neben dem Atomwaffensperrvertrag im kommenden Frühjahr zur bisher schwersten Belastungsprobe für die Regierung der Großen Koalition werden, dann ist das hauptsächlich darauf zurückzuführen, daß mit dem entschiedensten Widerstand von Strauß gegen den von Bundesjustizminister Heinemann vorgelegten Gesetzentwurf über die generelle Aufhebung der Verjährung von Mordtaten gerechnet wird.

Der CSU-Vorsitzende hatte schon 1965, als der Bundestag nach einer lebhaften Debatte den Ablauf der Verjährungsfrist auf den 31. Dezember 1969 hinausgeschoben hatte, seinen Protest angemeldet. Strauß meinte damals, mit einer Verlängerung der Verjährungsfrist würde so getan, „als ob nur Deutsche allein Kriegsverbrechen begangen hätten“. Im vergangenen Jahr vertrat er dann die Ansicht, daß es nicht angehe, „über viele Jahrzehnte einen Dauerreinigungsprozeß zu veranstalten, durch den der Selbstbehauptungswille des Volkes in Mitleidenschaft gezogen“ werde.

Mit dieser Äußerung gab Strauß zu verstehen, daß er das Problem der Verjährungsfrist für NS-Verbrechen ausschließlich unter dem Gesichtspunkt der politischen Zweckmäßigkeit betrachtet. Und zwar hegt er die Befürchtung, die ständige Erinnerung an die nationalsozialistische Vergangenheit könnte den Bestrebungen zuwiderlaufen, der Bundesrepublik unter Hinweis auf ihre wirtschaftliche und finanzielle Stärke eine entsprechend starke politische Position im Weltmaßstab zu verschaffen. Wir erleben hier eine ähnliche Entwicklung wie nach 1918, als insbesondere die Nationalsozialisten die

Erinnerung an die Vergangenheit mit all ihren Fehlern unter den Tisch zu fegen versuchten, um freie Bahn für die nachträgliche Korrektur der Ergebnisse des Ersten Weltkrieges zu bekommen. Nun hat aber die Vollversammlung der Vereinten Nationen am 26. November 1968 eine Deklaration verabschiedet (Wortlaut s. im Dokumentarteil dieses Heftes), durch die im Völkerrecht der Grundsatz verankert werden soll, „daß Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit nicht der Verjährung unterliegen“. Das Abkommen tritt am 90. Tage nach dem Tage in Kraft, an dem die zehnte Ratifikations- oder Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt wurde. Der Grundsatz der Unverjährbarkeit von NS-Mordverbrechen wird also in das Völkerrecht eingehen. Für Bundesregierung und Bundestag bestünde auch ohne eigene gesetzliche Regelungen die Verpflichtung, entsprechend der UNO-Deklaration zu verfahren. Artikel 25 des Grundgesetzes bestimmt nämlich:

„Die allgemeinen Regeln des Völkerrechts sind Bestandteil des Bundesrechtes. Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes.“

Um die Übereinstimmung des nationalen deutschen Rechtes mit dem Völkerrecht sicherzustellen, hat der Bundesjustizminister einen Entwurf über die Unverjährbarkeit von Mordtaten vorgelegt. Heinemann äußerte in diesem Zusammenhang die Befürchtung, die Bundesrepublik könnte in einen schweren Konflikt mit der Weltmeinung geraten, wenn ausgerechnet auf ihrem Territorium NS-Mörder sich nach Ablauf der Verjährungsfrist Ende 1969 frei bewegen könnten. Gleichzeitig trat er dem Argument entgegen, nach Ablauf von so vielen Jahren werde es immer schwieriger, die genauen Umstände der zu ahndenden Verbrechen aufzuhellen. Der Minister sagte, da sich

die bisherigen Ermittlungen weitgehend auf Schreibtischtäter erstreckten, deren Verantwortlichkeit durch Urkunden nachweisbar sei, erscheine die Gefahr von Justizirrtümern durch Erinnerungsfehler nicht größer als bisher.

Es kann angenommen werden, daß diese Einzelheiten auch den Gegnern der Aufhebung der Verjährung geläufig sind. Ihre Haltung dürfte auch viel weniger von der Sorge bestimmt sein, Verantwortliche an nationalsozialistischen Morden würden möglicherweise zu Unrecht verurteilt oder zu hart angefaßt. Schon jetzt werden nämlich die Urteile der Gerichte eher von Milde als von Strenge gekennzeichnet. Neunzig Prozent aller seit dem Kriegsende von der deutschen Justiz behandelten Fälle führten nicht zu einer Bestrafung. Das heißt, nur einer von zehn mutmaßlichen Tätern wurde verurteilt. Bis zum 1. Januar 1968 erhielten nur 1½ Prozent der Verurteilten die Höchststrafe, also lebenslanges Zuchthaus. Von insgesamt bis zu diesem Zeitpunkt eingeleiteten 77 004 strafrechtlichen Ermittlungsverfahren wurden 51 877 Fälle ohne Bestrafung abgeschlossen.

Was manchen Kopfschmerzen bereitet, dürften vielmehr die politischen Äußerungen sein, zu denen sich gelegentlich Verteidiger in NS-Verbrecherprozessen angeregt fühlen. So etwa wenn der Anwalt des ehemaligen Legationssekretärs im NS-Außenamt v. Hahn vor dem Frankfurter Schwurgericht erklärte, es sei sinnlos, ehemals untergeordnete Funktionäre des nationalsozialistischen Regimes vor Gericht zu stellen, wenn andererseits frühere Anhänger der NS-Ideologie in der Bundesrepublik hohe Posten bekleideten.

In diesem Zusammenhang fällt nicht nur der Name des Kommentators der Nürnberger Rassegesetze, Globke, der mittlerweile seine Staatssekretärspension verzehrt, sondern auch des Bundeskanzlers Kiesinger. Es trägt keineswegs zur Stärkung der demokratischen

Glaubwürdigkeit dieses Staates bei, wenn der Regierungschef in einem Prozeß wegen der Ermordung von Juden als Zeuge vor Gericht erscheinen muß und dabei Mühe hat, sein Nichtwissen um die Morde an Juden darzutun. Wie peinlich, wenn der Verteidiger des Angeklagten v. Hahn an Kiesingers frühere Tätigkeit als stellvertretender Leiter der rundfunkpolitischen Abteilung im NS-Außenamt erinnern und daran die Bemerkung anknüpfen kann, der jetzige Regierungschef habe damals im Auswärtigen Amt eine höhere Stellung bekleidet als der Angeklagte, oder wenn er bemerkt, sein Mandant sei doch ganz offensichtlich wie viele andere Funktionäre des NS-Regimes zu einem „strukturell bedingten Opportunismus“ gezwungen gewesen. In jenem Prozeß gegen v. Hahn konnte der Verteidiger sich auch nicht die sarkastische Bemerkung verkneifen: „Wir wissen jetzt, wie leicht Opportunismus nachträglich als Opposition ausgegeben werden kann“, womit er auf die vorausgegangene Zeugenaussage Kiesingers anspielte.

Wie sollen junge Deutsche bei Diskussionen mit Altersgenossen im Ausland angesichts derartiger Vorkommnisse den Einwand entkräften, die Bundesrepublik sei bisher den überzeugenden Nachweis einer auch personellen Abkehr von der nationalsozialistischen Vergangenheit schuldig geblieben? Zumal wenn obendrein das vom Kabinettsmitglied Strauß herausgegebene CSU-Organ „Bayern-Kurier“ fragt, wann endlich der „Unfug“ aufhöre, an der Vergangenheit maßgeblicher deutscher Politiker „herumzumäkeln“.

Wer behauptet, die Aufhebung der Verjährungsfrist würde das deutsche Volk in einen andauernden Anklagezustand versetzen, der stellt die Wirklichkeit auf den Kopf. Richtig ist, daß umgekehrt das Ansehen des deutschen Volkes unermeßlichen Schaden erleiden würde, wenn die Bundesrepublik nach dem Motto „Schwamm drüber!“

verführe. Es geht dabei sowohl um die zu erwartenden Reaktionen des Auslandes als auch — und dies noch viel mehr — um die demokratische Fortentwicklung im eigenen Land.

Selbstverständlich sind die Deutschen verpflichtet, auf die überlebenden Opfer des nationalsozialistischen Terrors Rücksicht zu nehmen und der Gerechtigkeit zum Siege zu verhelfen. Viel wichtiger aber ist, dieses Problem als Aufgabe der Selbstreinigung und der geistigen Erneuerung des deutschen Volkes zu verstehen. An der Vergangenheit führt kein Weg vorbei. „Es bleibt unsere Aufgabe, das rechtlich klarzustellen, was Menschen unseres Volkes getan haben“, erklärte Bundesjustizminister Heinemann. In einem Gespräch mit dem „Spiegel“ (2. 9. 68) meinte er ferner: „Natürlich können wir unser Volk nicht in Schuldige und Unschuldige teilen. Wir alle, die wir zu der älteren Generation gehören, stehen ja hier auch immer wieder vor der Frage: Haben wir eigentlich genug getan, um dieses NS-Regime abzuwehren? Warum ist es aufgekommen, warum hat es sich so auswirken können?“ Unter Hinweis auf publizistisch stark geförderte Kampagnen zur Einführung der Todesstrafe nach Morden an Taxifahrern oder Kindern sagte der Minister: „Gerade weil so sehr nach der Todesstrafe gerufen wird, bin ich dafür, daß der lebenslängliche Freiheitsentzug bei schrecklichen Morden unverjährbar rechtens bleibt.“

An der Behandlung des Problems der Verjährung von NS-Verbrechen durch Bundesregierung und Bundestag wird die Welt den Grad unserer demokratischen Gesinnung ablesen. Nur nationalistische Demagogen werden behaupten, es verlange jemand von Deutschen, sie sollten sich auf unabsehbare Zeit in den Staub werfen und mea culpa rufen. Die Prozesse gegen NS-Verbrecher sollten eine Mahnung sein. Der verstorbene hessische Generalstaatsanwalt Dr. Fritz Bauer sah ihren Sinn in der „un-

umgänglichen Erkenntnis, daß bequeme Anpassung an einen Unrechtsstaat unverantwortlich ist“. Worüber die Prozesse aufklären, das sei das Recht, ja die Pflicht zum Nein gegenüber unmenschlichen Anordnungen. „Es ist leicht und bequem, mit den Wölfen zu heulen und dabei sein Schäfchen ins Trockene zu bringen“, meinte Bauer in einem Vortrag am 5. Februar 1964. „Es ist schwer, sich dem Bösen zu widersetzen, wenn die Wölfe im Namen des Staates handeln und das Mitheulen gebieten. Aber auf dieses Nein kommt es an.“

Bei der Verjährungsdebatte im Bundestag, die 1965 unter lebhafter Anteilnahme der Öffentlichkeit stattfand, sagte der damalige CDU-Abgeordnete und jetzige Bundesinnenminister Dr. Ernst Benda, der Einwand, mit der damals erstrebten Verlängerung der Verjährungsfrist bis Ende 1969 werde die Rechtssicherheit gefährdet, treffe nicht zu. Denn der Rechtsstaat müsse nicht nur auf Rechtssicherheit, sondern auch auf Gerechtigkeit bedacht sein. Das Rechtsgefühl des Volkes, so Benda damals, würde in unerträglicher Weise korrumpiert, wenn Morde ungesühnt blieben. Das deutsche Volk habe die Pflicht, sich von den Mördern zu befreien. Das gehöre zur Ehre der Nation. Was damals richtig war, ist auch heute richtig, da es darum geht, die Verjährung von Mordtaten ganz abzuschaffen. Nach Auskunft von Bundesjustizminister Heinemann ist es nicht möglich, bis Ende 1969 alle Ermittlungen so weit zu führen, daß gegen alle in Betracht kommenden Mordverdächtigungen richterliche Verfügungen ergehen, die zur Unterbrechung der Verjährung führen. Ein Grund mehr, jetzt entsprechend der UNO-Deklaration über die Unverjährbarkeit von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu verfahren!

Es sei das hohe Amt der Gerichte, erklärte im März 1963 der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland in

einem „Wort zu den NS-Verbrecherprozessen“, „die in der Vergangenheit zerstörte Gebundenheit an das Recht in unserem Volke wiederherzustellen und damit einen wesentlichen Beitrag zur inneren Wiedergenesung unseres Volkes zu leisten . . . Es taugt nichts, uns hinter dem Unrecht verstecken zu wollen, das während und nach dem Krieg von anderen Völkern an Menschen unseres Volkes begangen worden ist. Der Massenmord an Juden und anderen Volksgruppen, der mit dem deutschen Namen verbunden ist, wird damit nicht ausgelöscht.“

Der Rat der EKD forderte seinerzeit dazu auf, allen Versuchen einer Selbstrechtfertigung abzusagen und die „bitteren Lehren“ der Prozesse in den Schulen und in der kirchlichen Unterweisung und im gesamten kirchlichen Leben zu behandeln. Den jungen Menschen müsse bewußt gemacht werden, daß es hierbei nicht nur um die Zukunft, sondern auch um ihre eigene Zukunft gehe.

Es ist gut, sich heute dieser Mahnung zu erinnern, denn leicht kann die Selbstgefälligkeit über wirtschaftliche Macht in die Versuchung umschlagen, durch allzu gründliches Vergessen des Vergangenen die Welt wieder einmal „am deutschen Wesen genesen“ zu lassen.

Conrad Taler

Lage und Perspektiven in Italien

die politische Entwicklung in Italien las, konnte nur ein graues Konterfei der Wirklichkeit wiederfinden, das mit tie-

ferm Pessimismus gesättigt war. Da drohte mit dem Linksruck der Mai-Parlamentswahlen Anarchie, Möglichkeiten von Putschen und Revolutionen wurden für die Zukunft angedeutet. Da jagte zum Grauen aller selbstzufriedenen Bürger ein Streik den anderen, dazu noch die bösen Studenten und die aufbegehrende Jugend, und bei allem blieb nur ein Schluß: der einer unausweichlichen Katastrophe an der europäischen NATO-Südflanke.

Egal, ob nun diese Berichte zweckgefärbt oder aus echter subjektiver Befürchtung verfaßt wurden, so gab es in der Tat viele Streiks aus in einer Demokratie ganz natürlichen Gründen: wegen der Frage der Pensionen, die auf eine menschenwürdige Basis gebracht werden müssen; wegen der Schul- und Universitätsreform, die nicht nur inhaltendes Versprechen bleiben darf; und nicht zuletzt wegen Lohnfragen und Entlassungen. Hinzu trat die halbjährige Regierungskrise, ausgelöst durch das Ergebnis der Maiwahlen, sowie die dadurch bedingte Stagnation, zumal der provisorischen Krisenregierung Giovanni Leone (DC) selbstverständlich nur politische Passivität zustand. Diese Situation verführte zur Destillation zweier Möglichkeiten konträrer Art: Einmal ein zweites Griechenland mit Ordnungsputsch von rechts, zum anderen eine Machtergreifung von links mit Gewalt, wobei unter „links“ die KPI zu verstehen wäre. Doch liegen die Dinge anders und vielschichtiger, weshalb derartige Gemälde der politischen Landschaft Italiens immer oberflächlich ausfallen müssen. Die Beweggründe des Individuums sind verschieden. In Italien unterliegen sie der Tendenz, zu einer Unzahl von Strömungen in der Politik zu führen. Zweifellos war der allgemeine Links-Trend der Wahlen ein Schock, und zwar nicht nur für die geschlagene Rechte, sondern noch stärker für die Parteien der Mitte-Links-Koalition, deren Weiterführung zunächst überhaupt in Frage gestellt schien. In den Führungsgremien

Wer im zurückliegenden halben Jahr die Korrespondentenberichte unserer großen und großbürgerlichen Presse über